

**Markthallen München (MHM);  
Feuerwerksverbot auf dem Viktualienmarkt**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17344**

**Kurzübersicht zum Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2019**  
Öffentliche Sitzung

<b>Anlass</b>	Erfordernis einer Allgemeinverfügung zur Gewährleistung des Brandschutzes am Viktualienmarkt, Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München (LHM) - Kreisverwaltungsreferat (KVR) („Feuerwerksverbot“) vom 11.12.2019; Risiko von Verdrängungseffekten für den Viktualienmarkt mit zusätzlicher Brandgefahr.
<b>Inhalt</b>	Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) i.S.v. § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) auf dem Viktualienmarkt von Dienstag, 31. Dezember 2019 (Silvester), 21:00 Uhr bis Mittwoch, 01. Januar 2020 (Neujahr), 02:00 Uhr.
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	Erlass einer Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) auf dem Viktualienmarkt von Dienstag, 31. Dezember 2019 (Silvester), 21:00 Uhr bis Mittwoch, 01. Januar 2020 (Neujahr), 02:00 Uhr.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Allgemeinverfügung; Markthallen München; Viktualienmarkt
<b>Ortsangabe</b>	Viktualienmarkt – Stadtbezirk 1 – Altstadt-Lehel

**Markthallen München (MHM);  
Feuerwerksverbot auf dem Viktualienmarkt**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17344**

5 Anlagen:

1. Lageplan Feuerwerksverbotszone
2. Lageplan Viktualienmarkt
3. Stellungnahme Polizeipräsidium München
4. Stellungnahme Branddirektion München
5. Stellungnahme KVR

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2019**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Ausgangslage**

Im Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.07.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14515) wurde die Sach- und Rechtslage zur Einrichtung von Feuerwerksverboten im Stadtgebiet München behandelt. Letztlich wurde das KVR beauftragt, aufgrund der Ereignisse des letztjährigen Jahreswechsels zusammen mit dem Polizeipräsidium München geeignete Maßnahmen bzw. Anordnungen für den Marienplatz und den Altstadtfußgängerbereich an Silvester 2019/2020 zu prüfen. Basierend hierauf hat das KVR mit Wirkung **zum 11.12.2019 zwei Allgemeinverfügungen** erlassen („Feuerwerksverbot“ und „Böllerverbot“, beide veröffentlicht im Amtsblatt 34 vom 10.12.2019). Die Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung „Feuerwerksverbot“ untersagt das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 31.12.2019 (21:00 Uhr) bis 01.01.2020 (2:00 Uhr) im Bereich Marienplatz/Fußgängerzone/Stachus (Anlage 1). Die Allgemeinverfügung „Böllerverbot“ verbietet das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone) am 31.12.2019 und 01.01.2020, jeweils von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Grundlage für den Erlass des Feuerwerksverbots in der Innenstadt und die Errichtung der Verbotszone waren ausweislich der Allgemeinverfügung folgende Tatsachenfeststellungen:

Wie in den vergangenen Jahren ist auch in diesem Jahr zu erwarten, dass die Münchner Altstadt, insbesondere der Bereich Marienplatz und Altstadtfußgängerbereich, zu Silvester wieder Anziehungspunkt für viele Menschen wird, die den Jahreswechsel dort feiern möchten. Dabei wurde in der Vergangenheit regelmäßig eine Vielzahl an Silvesterfeuerwerk (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 iSd SprengG) abgefeuert und abgebrannt.

Nach den Feststellungen der Polizei kam es v.a. letztes Jahr in der Silvesternacht gehäuft zu unabsichtlichen und absichtlichen unsachgemäßen Verwendungen von pyrotechnischen Gegenständen, wie z.B. (gegenseitiges) Beschießen bzw. „Querschießen“ in horizontaler Richtung, Zünden von illegaler Pyrotechnik oder Werfen von Knallkörpern in Menschenansammlungen. Auch wurde festgestellt, dass die auf den pyrotechnischen Gegenständen aufgedruckten Verwendungshinweise von einer Vielzahl der Verwender nicht gelesen bzw. ignoriert werden (z.B. Nichteinhalten von Sicherheitsabständen; Nichtbeachten von nötigen Freiräumen nach oben, damit keine Feuerwerkskörper an Dachvorsprüngen o.Ä. hängenbleiben, etc.). Dadurch sind z.T. schwerste Verletzungen von Personen bei Silvesterfeiern, vor allem bei größeren Menschenansammlungen, und Sachschäden nicht auszuschließen.

Insgesamt kam es nach Mitteilungen der Polizei München an Silvester 2018/2019 zu einer erheblichen Gefährdung von Personen und Sachwerten am Marienplatz und im Altstadtfußgängerbereich. Es seien teilweise unkalkulierbare Risiken für Leib, Leben und Gesundheit der anwesenden Personen entstanden und Rettungswege blockiert worden. Der Marienplatz konnte teilweise von den Polizisten nur mit Schutzhelmen betreten werden.

## **2. Handlungserfordernis zur Gewährleistung des Brandschutzes am Viktualienmarkt - Neubewertung aufgrund veränderter Tatsachengrundlage**

Durch die Feuerwerksverbotszone in der Münchener Innenstadt ist für die Gewährleistung des Brandschutzes am Viktualienmarkt aufgrund der veränderten Tatsachengrundlage von einem Handlungserfordernis auszugehen.

Der Viktualienmarkt ist vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung „Feuerwerksverbot“ nicht erfasst, grenzt jedoch unmittelbar an den Verbotsbereich an, da sich dieser vom Marienplatz her kommend bis zum Rindermarkt erstreckt (Anlage 1).

Insgesamt besteht aufgrund der engen Anordnung, der Beschaffenheit der Marktstände sowie des sanierungsbedürftigen Zustandes am Viktualienmarkt allgemein ein erhöhtes Brandrisiko. Es kam nach Informationen der Händlerinnen und Händler bereits in den vergangenen Jahren zu Sachschäden durch kleinere bis mittlere Brandschäden (Brandlöcher in Vorbauten, durchlöchernte oder angesengte Planen, angesengte Fassaden, usw.). Diese wurden mangels einer realistischen polizeilichen Aufklärungschance nicht angezeigt.

Dieses bereits bestehende Risiko ist nun im Vergleich zu vergangenen Jahreswechsellern erheblich erhöht: Es ist mit einem deutlich erhöhten Personenaufkommen auf dem Viktualienmarkt an Silvester im Vergleich zu den Vorjahren aufgrund der Feuerwerksverbotszone in der Innenstadt und den angekündigten Sperrungen und Kontrollen diesbezüglich zu rechnen. Der Viktualienmarkt befindet sich unmittelbar angrenzend an der Verbotszone am Marienplatz in beliebter Innenstadtlage und ist sehr gut erreichbar. Durch die zu erwartende Verlagerung der Personen muss auch mit der Verlagerung der letztjährigen Probleme gerechnet werden. Gerade die (un)absichtliche unsachgemäße Verwendung von Silvesterfeuerwerk gefährdet die Stände des Marktes erheblich. Die Stände bestehen überwiegend aus niedrigen Holzbauten oder Schirmplanen. Die sog. Schirmstände schließen am Boden nicht ab, sodass querschießende Feuerwerkskörper (ob unabsichtlich oder absichtlich) ordnungsgemäß darin gelagerte Ware entzünden können (z.B. Äste, Zweige, Kränze der Blumenhändler; Holzdekorationsartikel; hölzerne Innenausbauten). In den Abteilungen des Marktes sind die Gänge weniger als 8 m breit, sodass der erforderliche rechtliche Sicherheitsabstand für das übliche Silvesterfeuerwerk der Kategorie F2 bereits faktisch nicht eingehalten werden kann. Die räumliche Enge auf dem Gelände wird durch den bis zum 04. Januar 2020 stattfindenden Winterzauber (mit zusätzlichen 19 Holzbuden) verstärkt. Diese sind – wie auch die übrigen Stände am Markt – überdies außen mit Weihnachtsdekoration wie Tannenzweigen, Ästen u.Ä. geschmückt.

Vor dem Hintergrund der erwarteten Verdrängungseffekte in Kombination mit den örtlichen Gegebenheiten auf dem Viktualienmarkt, die von der umliegenden und auch ansonsten üblichen Bebauung im Innenstadtbereich abweichen, ergibt sich eine deutlich erhöhte, potentielle Brandgefahr. Die MHM sehen daher einen dringenden Handlungsbedarf.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Eine Allgemeinverfügung ist auf Grundlage des § 2 Abs. 2 der Markthallen-Satzung möglich. Danach sind die MHM berechtigt, Allgemeinverfügungen zur **Gewährleistung des Brandschutzes** innerhalb ihres Satzungsgebietes zu erlassen. Eine derartige Allgemeinverfügung wäre auch neben bzw. in Ergänzung zu den bereits bestehenden Allgemeinverfügungen des KVR vom 11.12.2019 („Feuerwerksverbot“ und „Böllerverbot“) rechtlich möglich und würde die aktuell bestehende Sicherheitslücke schließen. Im Sinne einer verhältnismäßigen Ausübung des Ermessens aus § 2 Abs. 2 der Markthallen-Satzung wird ein Abbrenn- und Abschussverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerk, „Silvesterfeuerwerk“ wie z.B. Knaller, Frösche, kleine Raketen und Vulkane, Batterief Feuerwerk) im Bereich des Viktualienmarktes als ausreichend erachtet. Auf ein Mitführverbot wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet, um die Bürger und Bürgerinnen nicht übermäßig einzuschränken. Die Marktaufsicht wird verstärkt vor Ort sein, um ggf. auf Verstöße reagieren zu können. Letztlich ist aber ein in der Öffentlichkeit bekannt gemachtes Verbot das einzig wirklich erfolgversprechende Mittel, um den Viktualienmarkt und die Stände dort zu schützen.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung der MHM lautet:

„[...]“

1. *Im Zeitraum von Dienstag, 31.12.2019 (Silvester), 21:00 Uhr bis Mittwoch, 01.01.2020 (Neujahr), 02:00 Uhr ist das Abbrennen oder Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerk, „Silvesterfeuer-*

*werk“ wie z.B. Knaller, Frösche, kleine Raketen und Vulkane, Batteriefeuerverk), im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in dem unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereich untersagt.*

2. Das Verbot nach Ziff. 1 gilt für den gesamten Umgriff des Viktualienmarktes. [...]“

#### **4. Risikoeinschätzung anderer Fachstellen und Referate**

##### **4.1. Stellungnahme des Polizeipräsidiums München**

Das Polizeipräsidium München hat eine starke Präsenz von Einsatzkräften im Innenstadtbereich vorgesehen, damit auf erkannte Ausweichtendenzen lageangepasst reagiert werden kann (Anlage 3). Die eingesetzten Polizeikräfte werden nach Auffassung der MHM aber realistischerweise schwerpunktmäßig die Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung der Verbote auf Grundlage der beiden o.g. Allgemeinverfügungen des KVR („Feuerwerksverbot“ und „Böllerverbot“) kontrollieren und vollziehen können.

##### **4.2. Stellungnahme der Branddirektion München**

Die Branddirektion München schätzt die Verlagerungswirkung als grundsätzlich äußerst realistisches Szenario ein, auch wenn die Auswirkungen des Verbots am Marienplatz schwer abschätzbar seien (Anlage 4). Jedenfalls wäre nach Ansicht der Branddirektion die Sicherheit am Viktualienmarkt durch den Erlass einer Allgemeinverfügung unstrittig erhöht.

##### **4.3. Stellungnahme des KVR**

Das KVR hat die Einbeziehung des Viktualienmarktes in die Feuerwerksverbotszone als nicht erforderlich erachtet, aber auf die Kompetenz der MHM zum Erlass von Allgemeinverfügungen zur „Gewährleistung des Brandschutzes“ gem. § 2 Abs. 2 Markthallen-Satzung verwiesen (Anlage 5).

##### **4.4. Bewertung**

Da in diesem Jahr erstmalig von Seiten der LHM ein Feuerwerksverbot verhängt wird, liegen keinerlei Erfahrungen über dessen Auswirkung vor, insbesondere zu möglichen Reaktionen der Bevölkerung zum Jahreswechsel. Auch aufgrund der Stellungnahmen der Fachdienststellen des KVR und des Polizeipräsidiums München bleiben nicht vollständig auflösbare Restrisiken. Der hier vorgeschlagene Weg stellt einen verhältnismäßig geringen Eingriff dar angesichts des räumlichen und zeitlichen Umfangs.

#### **5. Entscheidungsvorschlag**

Die MHM schlagen vor, auf Grundlage des § 2 Abs. 2 der Markthallen-Satzung zur Gewährleistung des Brandschutzes eine Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens und Abschießens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 auf dem Viktualienmarkt für den 31. Dezember 2019 (Silvester), 21:00 Uhr bis 01. Januar 2020 (Neujahr), 02:00 Uhr zu erlassen.

## **6. Beteiligung anderer Referate und Fachstellen**

Es wurden Stellungnahmen des KVR, der Branddirektion München und des Polizeipräsidiums München eingeholt.

## **7. Beteiligung der Bezirksausschüsse**

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

## **8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Hans Podiuk, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **9. Termine und Fristen**

Eine fristgerechte Zuleitung gemäß Ziff. 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen. Der akute Regelungsbedarf hat sich erst mit Erlass der Allgemeinverfügungen des KVR („Feuerwerksverbot“ und „Böllerverbot“) und der Einrichtung einer Feuerwerksverbotszone im Innenstadtbereich ergeben. Bis zu diesem Zeitpunkt war der genaue räumliche Umgriff nicht final bekannt, zumal die MHM in die Entscheidungsfindung nicht eingebunden wurden. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil ein dringender Regelungs- und Abstimmungsbedarf mit Blick auf den nahenden Jahreswechsel 2019/2020 besteht.

## **10. Beschlussvollzugskontrolle**

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil der Beschluss sofort umgesetzt wird.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Das Kommunalreferat-Markthallen München wird beauftragt, auf Grundlage des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München zur Gewährleistung des Brandschutzes eine Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens und Abschießens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) auf dem Viktualienmarkt für den 31. Dezember 2019 (Silvester), 21:00 Uhr bis zum 01. Januar 2020 (Neujahr), 02:00 Uhr zu erlassen.
2. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Kristina Frank  
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.  
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Direktorium-Rechtsabteilung  
an die Stadtkämmerei

V. Wv. Kommunalreferat - Markthallen München - GS-G

### **Kommunalreferat**

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An  
die Markthallen München (2-fach)  
das Kommunalreferat – BdR  
das Kommunalreferat – Recht und Verwaltung  
z.K.

Am \_\_\_\_\_